84123

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

26. Februar 1963 Nr. 1153

Mit RRB Nr. 4773 vom 14. September 1960 wurde der Strassenplan Lehmgrube-Wilberg der Gemeinde Dulliken durch den Regierungsrat genehmigt. Inzwischen haben sich aus planungstechnischen Gründen zwei Korrekturen aufgedrängt und zwar wie folgt:

a) Westseite Wilberg

Nachdem zwei Bautiefen nördlich der mittleren Erschliessungsstrasse des Wilberges eine Strasse in den Büchsweg einmündet und die Verbindung mit der Strasse nach Olten herstellt, kann auf die Einführung der mittleren Strasse in den Büchsweg verzichtet werden. Mit dieser Streichung kann eine Tangierung der Liegenschaft Karl Bärtschi vermieden werden.

b) Ostseite Wilberg

Die Eigentümer der Parzellen 412 und 413 (Bürgergemeinde), sowie Parzelle GB. Nr. 427 (Herr Schneeberger) beabsichtigen eine Umlegung und bessere Arrondierung der Grundstücke. Zwecks geeigneter Ueberbauung dieser Parzellen wurde an den Gemeinderat das Begehren um Aufhebung der östlichen Schleife des projektierten Wilbergerweges gestellt. Der Gemeinderat hat dem Gesuch, unter Vorbehalt, dass bei der späteren Ueberbauung der umgelegten Parzellen der Gemeinde ein neuer Ueberbauungsvorschlag unterbreitet wird, entsprochen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. September bis 8. Oktober 1962. Fristgerecht gingen Einsprachen der Herren Bärtschi August und Suter Ernst ein. Diese wurden vom Gemeinderat abgelehnt. Nach Rücksprache mit den Einsprechern konnten sich diese mit der Planänderung einverstanden erklären. Ein Weiterzug der Einsprachen an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht, so dass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Genehmigung der Planänderung zuständig war. Diese wurde in der Sitzung des Rates vom 5. November 1962 vorgenommen.

16047 - 120 000

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten Strassen-Plan Lehmgrube-Wilberg der Gemeinde Dulliken wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--
Publikationskosten " 14.--

Total: Fr.38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde Dulliken zu verrechnen.)
(Staatskanzlei-Nr. 300).

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken
Baukommission der Einwohnergemeinde Dulliken, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)